

November 2020

PAUSCHALBESTEUERUNG AB STEUERJAHR 2021: INKRAFTTRETEN DES NEUEN GESETZES NACH ENDE DER UEBERGANGFRIST VON 5 JAHREN

Am 01.01.2016 ist das neue Pauschalbesteuerungsgesetz auf Bundes- und Kantonsebene für neue Pauschalbesteuerte in Kraft getreten. Für am 01.01.2016 bestehende Pauschalbesteuerte hat eine Uebergangsfrist bis und inklusive Steuerjahr 2020 gegolten.

Ab Steuerjahr 2021 gilt nun das neue Pauschalbesteuerungsgesetz für alle in der Schweiz ansässigen Steuersubjekte, welche das Regime der Pauschal- oder Aufwandsbesteuerung gewählt haben.

Dazu verweisen wir auf Artikel 13 des Kantonalen Steuergesetzes und Artikel 14 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer ([siehe hier](#)) sowie Kreisschreiben Nr. 44 vom 24. Juli 2018 ([siehe hier](#)).

Weitere Details der Pauschalbesteuerung finden Sie auf unserer Homepage www.steimle-consulting.ch, Sektion News&Facts oder [direkt hier](#).

Neu gilt ab 01.01.2021 für die bereits vor dem 01.01.2016 ansässigen Pauschalbesteuerte:

- Auf Kantonsebene wird neben der Einkommenssteuer auch eine Vermögenssteuer erhoben;
- Auf Bundesebene gilt ab 01.01.2021 eine minimale Bemessungsgrundlage von CHF 400'000.- (auf Kantonsebene wurde diese minimale Bemessungsgrundlage für die Einkommenssteuern ab 01.01.2016 eingeführt);
- Die minimale Bemessungsgrundlage für die Einkommenssteuer auf Kantons- und Bundesebene ist CHF 400'000.- bzw. 7x der Eigenmietwert der eigenen Immobilie oder Jahresmiete (bis und mit Steuerjahr 2020 ist dies 5x der Eigenmietwert);
- Die Vermögenssteuerbemessungsgrundlage beträgt mindestens das Fünffache der Einkommenssteuerbemessungsgrundlage, d.h. Minimum CHF 2'000'000.-;
- Ist das effektive Schweizer Vermögen höher, gilt der höhere effektive Wert.

Grundsätzlich soll jeder Pauschalbesteuerte abklären, ob der siebenfache Eigenmietwert oder bezahlte Miete eine höhere Einkommenssteuerbemessungsgrundlage zur Folge hat.

In einem zweiten Schritt soll das steuerbare Vermögen gemäss Artikel 13 des Kantonalen Steuergesetzes berechnet werden.

Es ist nicht auszuschliessen, dass in gewissen Fällen ein Wechsel zur ordentlichen Besteuerung vorteilhaft sein kann.

Wir stehen gerne zur Verfügung um die neue Besteuerungsgrundlage abzuklären.

*Der Inhalt dieses Dokumentes ist nicht als rechtliche Beratung zu betrachten, sondern dient ausschliesslich als allgemeine Informationen. Die Nutzung der Inhalte erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung des Lesers und ersetzt insbesondere eine rechtliche Beratung in keinem Fall. **Steimle & Partners Consulting GmbH** schliesst jegliche Haftung und Verantwortung für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität der Inhalte grundsätzlich aus. Bei Fragen betreffend des Haftungsausschlusses bitten wir um Kontaktaufnahme.*

Mitglied: Unione Svizzera dei Fiduciari **STV/USF**
International Fiscal Association **IFA**
International Tax Planning Association **ITPA**